Ergänzende Bedingungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Fernwärme der Stadtwerke Zittau GmbH (SWZ) zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV)

Stand Dez. 2022

1. Wärmepreise/ Preisänderungen

Die Preise für die Wärme setzen sich aus dem Jahresleistungspreis, dem Arbeitspreis inkl. Emissionspreis sowie dem Verrechnungspreis zusammen.
Die jeweils gültigen Fernwärmepreise gehen aus der auf der Internetseite der Stadtwerke Zittau GmbH (SWZ) veröffentlichten Preisübersicht hervor. Die SWZ passt die Fernwärmepreise jährlich, jeweils zum ersten Januar des Jahres gemäß 1.2.2, 1.3.2 und 1.4.2 dieser Bestimmungen an.

1.2 Arbeitspreis

1.2.1 Basiswert Arbeitspreis AP_0

Der Basiswert Arbeitspreis AP_0 beträgt zum Stichtag 01.01.2023 in ct/kWh: 13,42 (netto) bzw. 14,36 (brutto gem. 8.1).

1.2.2 Preisänderungen Arbeitspreis

Der Arbeitspreis AP zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \times f_{AP} \text{ (in ct/kWh)} + EP$$

mit

$$f_{AP} = 0{,}06 + 0{,}11 \times \frac{L}{L_0} + 0{,}17 \times \frac{I}{I_0} + 0{,}30 \times \frac{Gas_EEX}{Gas_EEX_0} + 0{,}20 \times \frac{PE}{PE_0} + 0{,}16 \times \frac{WI}{WI_0}$$

EP = Emissionspreis s. Erläuterung gem. 1.3

1.3 Emissionspreis (Bestandteil des Arbeitspreises s. Ziffer 1.2)

1.3.1 Basiswert Emissionspreis EP_0

Der Basiswert Emissionspreis EP_0 beträgt zum Stichtag **01.01.2023** in ct/kWh: 1,13 (netto) bzw. 1,21 (brutto gem. 8.1).

1.3.2 Preisänderungen Emissionspreis

Der Emissionspreis EP zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP = EP_0 \times f_{EP} \text{ (in ct/kWh)}$$

mit

$$f_{EP} = (0{,}8 \times (1 - z) \times \frac{TEHG_CO2}{TEHG_CO2_0} + 0{,}2 \times \frac{BEHG_CO2}{BEHG_CO2_0}$$

1.4 Leistungspreis

1.4.1 Basiswert Leistungspreis LP_0

Der Leistungspreis LP_0 beträgt zum Stichtag **01.01.2023** in €/kW*a: 44,90 (netto) bzw. 48,04 (brutto gem. 8.1).

1.4.2 Preisänderungen Leistungspreis

Der Leistungspreis LP zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt berechnet sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 \times f_{LP} \text{ (in €/kW*a)}$$

mit

$$f_{LP} = 0{,}40 \times \frac{L}{L_0} + 0{,}60 \times \frac{I}{I_0}$$

1.5 Variablen:

AP/EP/LP = jeweils zu bezahlender **Arbeitspreis** in ct/kWh, **Emissionspreis** in ct/kWh und **Leistungspreis** in €/kW*a,
AP_0/EP_0/LP_0 = **Basiswerte** für den Arbeitspreis in ct/kWh, Emissionspreis in ct/kWh und Leistungspreis in €/kW*a,
f_{AP}/f_{EP}/f_{LP} = **Preisgleitfaktoren** für Arbeits-, Emissions- und Leistungspreis

L – Lohnindex
Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 16, Reihe 4.3, "Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten" zu entnehmen, und zwar der 2. Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2.1 Deutschland, WZ08-D-E Energie- und Wasserversorgung ohne 37 u. 38/39 bzw. WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung.

Quelle: Statistisches Bundesamt – https://www.destatis.de

L_0 – Basis Lohnindex (Basisjahr: 2020 = 100)
L_0 = 102,6 (arithmetisches Mittel aus dem 3. und 4. Quartal 2021 sowie dem 1. und 2. Quartal des Jahres 2022).

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Lohnindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums, abgebildet durch vier Quartale. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 18 Monate vor einem Preisanpassungszeitpunkt.

I – Investitionsgüterindex
Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.
Quelle: Statistisches Bundesamt – https://www.destatis.de

I_0 – Basis Investitionsgüterindex (2015 = 100)
I_0 = 113,3 (arithmetisches Mittel von Okt 2021 – Sept 2022)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Gas_EEX – Gaspreisindex
Der Gaspreis wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt - Gas Year Futures) im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE), mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt.

Die Werte der EEX- Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.
Quelle: EEX (Kurzfrist Historie) – https://www.eex.com

Die historischen Werte der börsentäglichen EEX-Abrechnungspreise werden im Internet von der Syneco Tading GmbH veröffentlicht.
Quelle: SYNECO (Langzeit Historie) – https://www.syneco.net/product/markt-daten-und-preiskurven

Gas_EEX_0 – Basis Gaspreis
Gas_EEX_0 = 91,386 Euro/MWh (arithmetisches Mittel von Okt 2021 bis Sept 2022)

Maßgebend für die Bildung des Gas-Preises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 15. Kalendertag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Wenn der 15. Kalendertag kein Handelstag an der EEX ist, wird der Wert vom nächsten Handelstag für die Berechnung genommen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor dem Preisbestimmungszeitpunkt.

PE – Pflanzliche Erzeugung
Der Index für die Pflanzliche Erzeugung bildet die Preisentwicklung für das Biogas ab und ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter der Fachserie 17, Reihe 1 Erzeugerpreisindizes landwirtschaftlicher Produkte, Pos. 2 „Pflanzliche Erzeugung“ zu entnehmen.
Quelle: Statistisches Bundesamt – https://www.destatis.de

PE_0 – Basis Index Pflanzliche Erzeugung (Basisjahr: 2015 = 100)
PE_0 = 156,1 (arithmetisches Mittel von Sept 2021 bis Aug 2022)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Indizes der Pflanzlichen Erzeugung innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 16 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

WI-Wärmepreisindex (Marktelement)
Der Wärmepreisindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter Verbraucherpreisindex, Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen-CC13-77 „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)" zu entnehmen.
Quelle: Statistisches Bundesamt – https://www.destatis.de

WI_0 – Basis Wärmepreisindex (Basisjahr: 2015 = 100)
WI_0 = 107,5 (arithmetisches Mittel von Okt 2021 bis Sept 2022)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Wärmpreiseindex innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

TEHG CO2-Emissionszertifikatspreis im Europäischen Emissionshandel ETS-Bereich (ETS = EU Emissions Trading System/EU-Emissionshandelssystem)
Der TEHG CO2-Emissionszertifikatspreis (EP) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/t CO2 für das European Carbon Futures, mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt.

Die Werte der EEX- Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.
Quelle: EEX (Kurzfrist Historie) – https://www.eex.com

Die historischen Werte der börsentäglichen EEX-Abrechnungspreise werden im Internet von der Syneco Tading GmbH veröffentlicht.
Quelle: SYNECO (Langzeit Historie)
– https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven
EP_0 – Basis CO2-Emissionszertifikatspreis
EP_0 = 85,738 Euro/t CO2 (arithmetisches Mittel von jeweils dem 15. Kalendertag der Monate November 2021, Februar 2022, Mai 2022, August 2022)

z – Anteil der kostenfreien zugeteilten Zertifikate entsprechend der Zuteilungsregelungen der zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültigen Handelsperiode.

Der z-Anteil errechnet sich aus dem zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültigen Carbon Leakage Faktoren (CLF) für die Fernwärme sowie der Korrekturfaktoren gem. Artikel 16 Abs. 8 UAbs. 2/3 EU-ZuVO und ist den Veröffentlichungen der SWZ zu entnehmen.
Quelle: https://stadtwerke-zittau.de

Maßgebend für die Bildung des Emissionszertifikatspreis ist jeweils das arithmetische Mittel der Quartalswerte der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX- CO2-Emissionszertifikatspreise für das genannte Produkt innerhalb vom 4. Quartal des Vorvorjahres und des 1. bis 3. Quartals des Vorjahres jeweils zum 15. Kalendertag der Monate Februar, Mai, August und November für die Berechnung herangezogen. Wenn der 15. Kalendertag kein Handelstag an der EEX ist, wird der Wert vom nächsten Handelstag für die Berechnung genommen.

BEHG - CO2-Emissionszertifikatspreis im non ETS-Bereich
Der CO2-Emissionszertifikatspreis (EP) in Euro/t CO2 wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/t CO2 gebildet. Nach dem BEHG wird der CO2-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor). Festpreis oder Preiskorridore sind den Veröffentlichungen der Deutschen Emissionsstelle (DEHSt) zu entnehmen.
Quelle: https://www.dehst.de

EP_0 – Basis CO2-Emissionszertifikatspreis
EP_0 = 30,00 Euro/t CO2 (für 2023)

Sofern sich der CO2-Emissionszertifikatspreis wertmäßig nicht mehr gesetzlich bestimmt (sondern nur dem Verfahren nach), ergibt sich dieser aus dem durchschnittlichen Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr. Der durchschnittliche Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr errechnet sich aus der Versteigerung der CO2-Emissionszertifikate.
Sofern die Regelungen für die Versteigerung der CO2-Emissionszertifikate konkreter gesetzlich oder durch Verordnung bestimmt werden, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Regelungen in Ziff. 1.5.

1.6 Verfahren bei Änderung des Basisjahres
Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

1.7 Ersatzregelung
Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

1.8 Verrechnungspreis (§ 18 AVBFernwärmeV)
Der Verrechnungspreis ist abhängig von der Art und Größe der Messeinrichtung, bezogen auf den Dauerdurchfluss Q3 (früher Nenndurchfluss Q_N) nach Europäischer Messgeräte-Richtlinie (**MID**). Es gelten derzeit die Preise gemäß folgender Tabelle:

Wärmezähler	€/Jahr	
	netto	**brutto**
Q3 bis 2,5 m³/h	77,40	**82,82**
Q3 über 2,5 bis 16 m³/h	165,60	**177,19**
Q3 über 16 bis 100 m³/h	312,00	**333,84**

Die vorstehende Tabelle gilt bei jährlicher Abrechnung und beinhaltet die Umsatzsteuer gem. 8.1.

1.9 Ermittlung des zeitanteiligen Verbrauches
Liegen keine monatlichen Messwerte der Wärmemenge vor, wird der im Abrechnungszeitraum maßgebliche Verbrauch zeitanteilig gemäß § 21 AVBFernwärmeV aufgeteilt.

2. Bestimmungen für die Ermittlung der Leistungspreise
Der Leistungspreis richtet sich nach der bereitgestellten Leistung in Kilowatt (Fernwärmelieferungsvertrag Punkt 1). Einstellung des Volumendurchflusses: Bei den Leistungspreisen LP-W geht SWZ davon aus, dass die Heizungsanlage mit einer bestimmten Temperaturdifferenz in Kelvin bei einer Außentemperatur von -15 °C betrieben wird. Der Zusammenhang zwischen Volumendurchfluss, Temperaturdifferenz und Wärmeleistung ist:

$$V = \frac{3600 \times P}{\rho \times c \times T}$$

V = Volumendurchfluss ($dm^3\ h^{-1}$)
P = Wärmeleistung (kW)
ρ = Dichte ($kg\ dm^{-3}$)
T = Temperaturdifferenz (K)
c = spezifische Wärmekapazität ($kWs\ kg^{-1}\ K^{-1}$)

Die untere Grenze der Leistungsvorhaltung richtet sich auch nach den technischen Möglichkeiten und wird im Einzelfall durch die SWZ festgelegt. Soweit die Ermittlung der Leistungspreise in den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einzelnen geregelt sein sollte, gilt die übliche Handhabung für vergleichbare Fälle.

3. Füllung/Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)

3.1
Erst- und Wiederholungsfüllungen bzw. Nachspeisungen der Hausstation müssen telefonisch mindestens 24 Stunden vorher beantragt werden.

3.2
Die Füllung zur Erstinbetriebnahme und die Erstinbetriebsetzung der Hausstation sind bis zu einem Zeitaufwand von drei Stunden und einer Wassermenge von 3 m³ kostenfrei. Für die Füllung zur Erstinbetriebnahme und die Erstinbetriebsetzung der Hausstation wird ab einem Zeitaufwand von mehr als drei Stunden der tatsächliche Aufwand zu den Verrechnungspreisen der SWZ berechnet. Bei einer Wassermenge von mehr als 3 m³ werden für jeden weiteren Kubikmeter Füllwasser 4,80 € netto (zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe) in Rechnung gestellt.

3.3 Wiederholte Inbetriebsetzung
Muss eine Inbetriebsetzung der Hausstation aus Gründen, die SWZ nicht zu vertreten hat, wiederholt werden, so werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- bis zwei Stunden 70,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe
- ab der 3. Stunde Berechnung der Lohn- und Fahrzeugkosten nach tatsächlichem Aufwand

3.4 Wiederholte Füllungen/Nachspeisungen
Muss eine Füllung/Nachspeisung der Hausstation aus Gründen, die die SWZ nicht zu vertreten hat, wiederholt werden, werden für jeden Kubikmeter Füllwasser 4,80 € netto (zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe) in Rechnung gestellt.

4. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)
Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWZ den Zutritt zu seinen Räumen gestattet, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV).

Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des §§ 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV (Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung) nicht erforderlich.

5. Anschlussnehmer/Kunde
Anschlussnehmer bzw. Kunde ist immer der Eigentümer. Im Einzelfall sind abweichende Vereinbarungen (z. B. Mieterdirektabrechnungen) entsprechend zu regeln. Bei Beendigung des Lieferverhältnisses mit dem Mieter gem. § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV, kommt ein Versorgungsverhältnis mit dem Eigentümer zustande, insofern kein neues Mietverhältnis zu den mit Wärme versorgten Räumen vorliegt.

6. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV)

6.1
Ablesung und Abrechnung erfolgen durch SWZ einmal jährlich. SWZ ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen (z. B. monatlich).

6.2
Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Leistungspreis, Messpreis) ist unabhängig von der Höhe des Wärmeverbrauches und eventueller Versorgungseinstellungen zu zahlen.

6.3
Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird das verbrauchsunabhängige Entgelt anteilig nach Kalendertagen berechnet.

6.4
Bei Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, erhebt SWZ Abschlagszahlungen.

7. Zahlungsverzug (§§ 27, 33 AVBFernwärmeV)

Es werden berechnet für:

	Netto	**brutto**
1. jede schriftliche Zahlungsaufforderung	2,00 €*	
2. jeden Einsatz eines Beauftragten der SWZ während der üblichen Arbeitszeit		
• zum Einzug des Betrages	25,00 €*	
• zur Einstellung der Versorgung	28,00 €*	
• zur Wiederaufnahme der Versorgung	46,50 €	**49,76 €**
3. bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit (bis 22.00 Uhr)	82,00 €	**87,74 €**
4. In allen übrigen Fällen zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung zahlt der Kunde den tatsächlichen Aufwand (z. B. wenn eine Versorgungseinstellung und Wiederaufnahme mit Heizkörpermontage verbunden ist oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen des Kunden nicht gewährt wird).		

Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gem. 8.1 hinzugerechnet.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleiben unberührt. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

8.1
Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, enthalten die vorgenannten Preise die auf den Vertragsgegenstand entfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (zeitbefristete Senkung auf 7 % vom 01.10.2022 bis 31.03.2024) hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

8.2
Wird die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der entsprechende Preis und die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

9. Information zu Streitbeilegungsverfahren

SWZ nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 01.11.2022 außer Kraft.